

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

vom

17.02.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. 2020, S. 382) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02.11.2007, die zuletzt durch Verordnung vom 09.09.2019 geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 18.07.2012, die zuletzt durch Satzung vom 09.05.2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

### "§ 4 Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Musik wird nachgewiesen durch:
  1. einen Abschluss des Bachelorstudienganges „Musik“ an der Universität Augsburg in dem angestrebten Hauptfach oder einen dem gleichwertigen in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in dem angestrebten Hauptfach;
  2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß den Bestimmungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung, mit der die herausragende Qualifikation des Studierenden bzw. der Studierenden sichergestellt werden soll.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 GER nachweisen, der Nachweis kann geführt werden durch den Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa DSH-1 oder durch einen vergleichbaren Nachweis.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die noch keinen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 erworben haben, aber in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 die Prüfungsleistungen in Ihrem Hauptfach abgeschlossen haben, werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Musik zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Musik folgenden Semesters nachweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers oder der

Bewerberin.

- (4) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen nach Abs. 2 nicht erbringen können, werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen unter der auflösenden Bedingung zum Masterstudiengang Musik zugelassen, dass sie einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 GER spätestens bei ihrer Einschreibung erbringen und den Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß Abs. 2 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Musik folgenden Semesters vorlegen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren."
2. § 1 der Anlage zu § 4 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt für das Eignungsverfahren eine Kommission ein, die aus mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bestehen soll, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung erfüllen; einer oder eine davon muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören.“
- b) In Abs. 6 wird nach dem Wort „aus“ die Wörter „einem Vorauswahlverfahren und“ eingefügt.
3. § 2 der Anlage zu § 4 der Prüfungsordnung wird wie folgt gefasst:

„§ 2  
**Antragstellung**

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Antragsformulare und die Antragsfrist für den Studienbeginn im folgenden Wintersemester fest und gibt Beides auf den Internetseiten des Leopold-Mozart-Zentrums für Musik und Musikpädagogik der Universität Augsburg rechtzeitig bekannt.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen;
  2. das Programm der nach §3 Abs. 2 a) bis h) vorzubereitenden Werke vierfach in schriftlicher Form;
  3. gegebenenfalls Sprachnachweise gemäß § 4 Abs. 2 und 4 der Prüfungsordnung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach Abs. 1 und 2 sowie der Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung alle Prüfungsleistung in ihrem Hauptfach abgeschlossen haben, werden

abweichend von Abs. 3 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher erzielten Prüfungsleistungen zugelassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.  
<sup>2</sup>Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 1 sind dem Antrag eine Bescheinigung über die im Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse beizufügen.“

4. Es wird in der Anlage zu § 4 der Prüfungsordnung folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a  
**Vorauswahlverfahren**

<sup>1</sup>Im Vorauswahlverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachprüfungskommission anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Bewerber und Bewerberinnen grundsätzlich über die Begabung und Eignung verfügen, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Musik erwarten lassen. <sup>2</sup>Bewerber und Bewerberinnen, bei denen dies nicht zu erwarten ist, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid. <sup>3</sup>Den Bewerbern und Bewerberinnen, die dies erwarten lassen, wird der Termin für die praktische Prüfung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.“

5. § 3 Abs. 2 der Anlage zu § 4 der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a) bis d) wird jeweils der Satz „Je ein Notenexemplar muss der Prüfungskommission vorgelegt werden.“ gestrichen.
- b) Buchst. e) wird wie folgt gefasst:

**„e) Gesang**

Vorbereitung von folgenden Werken nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin mit einer Gesamtdauer von insgesamt ca. 45 Minuten:

drei Arien aus Bühnenwerken, drei Oratorien-/Konzertarien, vier Lieder, jeweils aus unterschiedlichen Epochen,  
 ein kurzer Schauspielmonolog und  
 Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme.

Mit Ausnahme der Oratorien-/Konzertarien muss der Vortrag auswendig erfolgen.“

- c) In Buchst. f) wird der Satz „Je ein Notenexemplar muss der Prüfungskommission vorgelegt werden.“ gestrichen.
- d) Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:

**„g) Blasorchesterleitung**

Vorbereitung von drei Werken für Symphonisches Blasorchester. Diese Werke sollen bedeutungsvoll und hochwertig sein. Sie sollen mit einer Aufnahme (CD) vordirigiert werden. Von jedem Werk muss jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Partitur vorgelegt werden. Prüfungsdauer: 60 Minuten.“

- e) In Buchst. h) wird der Satz „Je ein Notenexemplar muss der Prüfungskommission vorgelegt werden.“ gestrichen.

6. § 4 Abs. 1 der Anlage zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Innerhalb der Eignungsprüfung können bis zu 25 Punkte wie folgt vergeben werden:

25 bis 22 Punkte: = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

21 bis 18 Punkte: = gut = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt,

17 bis 14 Punkte: = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,

13 bis 10 Punkte: = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt,

ab 9 Punkte: = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Kriterien für die Bewertung nach Satz 1 sind im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils die jeweils einschlägige Anschlagtechnik, Grifftechnik, Bogentechnik, Atemtechnik, der Ansatz, die Tongebung, die Intonation, rhythmische Genauigkeit, Artikulation, Dynamik, Agogik, Werktreue, Stimmtechnik, Schönheit der Stimme, Textverständlichkeit und musikalische Gestaltung.“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 03.02.2021 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 17.02.2021, Az: M-320-5.

Augsburg, den 17.02.2021  
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 17.02.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.02.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17.02.2021.

## Druckfehlerberichtigung

zur Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 17.02.2021 (Nr. M-320-5-2-003)

1. In § 1 Nr. 4 werden im einleitenden Satz nach dem Wort „wird“ die Worte „in der Anlage zu § 4 der Prüfungsordnung“ eingefügt.
2. In § 1 Nr. 5 Buchstabe d) werden die Worte „einer Partitur“ durch die Worte „eine Partitur“ ersetzt.

Augsburg, den 19.02.2021

gez.

Robert Strecker

## **Offensichtliche Unrichtigkeit**

In § 1 Nr. 1 der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 17.02.2021 wird in Abs. 2 des neu zu fassenden § 4 der Prüfungsordnung das Wort „DSH-II“ durch das Wort „DSH-1“ ersetzt.  
(Nr. M-320-5-2-003)

Augsburg, den 25.02.2021

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel  
[Vizepräsident]